



Wörth, eine Stadt,
viele Herzen

Rahmenorganisation im Pandemieszenario für das Hallenbad in Wörth am Rhein

Stand: 06.12.2021



Beim Betrieb von Schwimmbädern unter den Bedingungen einer Pandemie bedarf es erweiternder Maßnahmen in Bezug auf den Personaleinsatz und den eigentlichen Badebetrieb. Darauf muss sich die Organisation des Badebetriebes einstellen, es müssen dies aber auch die Besucher. Kein Badbetreiber kann den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren. Jeder Badegast hat sich eben auch auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehören auch die Einhaltung der ggf. allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs. Diese sind im Laufe einer Pandemie bereits in anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts im Hallenbad erwartet werden. Gleichwohl muss das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Die **Begrenzung der Besucherzahl auf insgesamt 162 Gäste, davon 100 Gäste in der Schwimmhalle und 62 Gäste in der Saunalandchaft** basiert auf die Berücksichtigung der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, dem Hygienekonzept sowie unter Beachtung des Pandemieplan 4.0 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen und Berücksichtigung der Risikoanalyse und Risikobewertung (Ziffer 2.3 BHB) und der Beaufsichtigung des Badebetriebes (Ziffer 3.4.2.1 BHB).



Um eine Nutzung zu ermöglichen ist es zwingend erforderlich, dass auch die Bade- und Saunagäste ihrer Eigenverantwortung gegenüber sich selbst und anderen, durch Einhaltung der Regelungen und Anordnungen des Badebetreibers gerecht werden. Insoweit ist dies jeweils tagesaktuell in der praktischen Umsetzung im laufenden Betrieb stündlich unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu beurteilen.

Die dargestellte Rahmenorganisation kann nur in einem sog. atmenden System funktionieren, welches unter Berücksichtigung der dynamischen seuchenhygienischen Entwicklungen und damit einhergehend den zu erwartenden Aktualisierungen der Rechtsgrundlage sowie den betrieblichen Erfordernissen anzupassen ist.



Die 29. CoBeLVO (Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz), welche am 04.12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 1. Januar 2022 außer Kraft tritt, beinhaltet in § 12 Abs. 3, die Zulässigkeit der Öffnung von Schwimm- und Spaßbädern im Innen- und Außenbereich, Thermen, Saunen, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen dürfen im Innenbereich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Nach § 3 Abs. 5 Satz 1, kann der dort vorgesehene Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erbracht werden (Testpflicht). Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, entfällt diese für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorweisen.

Gemäß dieser Verordnung ist der Zutritt zum Hallenbad und Sauna nach der 2G+ Regelung möglich.

Geimpfte und Genesene müssen zusätzlich einen amtlichen Testnachweis (Schnelltest nicht älter als 24, PCR-Test 48 Stunden) vorweisen.

Gäste, die bereits eine Boosterimpfung erhalten haben, sind von der Testpflicht befreit.

Kinder bis einschließlich 12 Jahre und 3 Monate gelten als geimpft.

Für Jugendliche bis 17 Jahre, gilt die 3G-Regelung.

Das Hallenbad mit der Saunalandschaft von Wörth am Rhein soll auf Grundlage der 29. CoBeLVO betrieben werden. Das aktuelle Hygienekonzept vom 24.11.2021 für das Hallenbad von Wörth am Rhein konkretisiert die durchzuführenden Hygienemaßnahmen.

Ermittlung der maximalen Besucherzahl (Normalbetrieb)



Im Normalbetrieb setzt sich die höchstzulässige Anzahl von Nutzern, die sich gleichzeitig im Hallenbad mit Saunawelt aufhalten dürfen auf Grundlage eine Risikoanalyse und Risikobewertung nach DIN EN 15 288-2 wie folgt zusammen:

- a. Im Schwimmerbecken der Schwimmhalle sind 60 Personen zulässig.
- b. In den Nebenbereichen vom Hallenbad sind in den Umkleiden 60 Personen, im Liege-/Sitzbereich 60 Personen und in der Gastronomie 20 Personen zulässig.
- c. Die Saunakabinen können bei 80% Auslastung mit 70 Personen ausgelastet werden.
- d. Die Kapazität der Nebenbereiche der Saunawelt setzten sich aus den Liege-/Sitzbereichen mit 25 Personen sowie mit 30 Personen in der Gastronomie zusammen.
- e. Badehalle, Sauna und Gastronomie können zusammen von 325 Personen gleichzeitig benutzt werden.

Der in der 29. CoBeLVO beinhaltete Kapazitätsmaßstab von der Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl wird seitens des Badbetreibers aus seuchenhygienischen Gründen sowie unter Beachtung des Abstandsgebots und der Kontaktbeschränkung als angemessen angesehen.

Ermittlung der maximalen Besucherzahl (Pandemieszenario)



162 Personen könnten aufgrund der 29. CoBeLVO das Hallenbad mit Saunalandschaft besuchen.

100 Personen dürfen jeweils zu den Öffnungszeiten (Vormittag / Nachmittag) das Hallenbad besuchen.

62 Personen können sich gleichzeitig zu den Öffnungszeiten mit einer Tageskarte an der Saunalandschaft erfreuen.

Für das Verhältnis von Besuchern, die sich im Wasser, auf den Verkehrswegen, in den Funktionsgebäude befinden, gibt es keine gesicherten Daten.

Die Stadtwerke Wörth am Rhein haben die Höchstzahl der Personen, welche sich zeitgleich im Hallenbad und der Saunalandschaft aufhalten dürfen auf 162 festgesetzt.

Die täglich durchschnittliche Besucherzahl im Hallenbad und der Saunalandschaft beträgt rd. 200 Personen, davon rd. 150 Gäste im Hallenbad und 50 Gäste in der Saunalandschaft, ohne die Berücksichtigung der Schulen und Vereine.

Sanitäreinrichtung (Pandemieszenario)



Aktuell verfügt das Hallenbad über Duschanlagen, für Damen mit 10 Duschen und für Herren mit 12 Duschen.

Aus seuchenhygienischen Gründen sind maximal 6 Duschen bei den Damen sowie bei den Herren geöffnet.

Die Sauna verfügt über 4 Duschen. Aus seuchenhygienischen Gründen stehen 2 Duschen zur Benutzung zur Verfügung.

Die Toiletten im Schwimmhallenbereich (Damen/Herren) dürfen jeweils von maximal 4 Personen, in der Saunalandschaft und im Eingangsbereich von maximal 1 Person gleichzeitig aufgesucht werden.



Aufsichtsbereich Kassen- und Eingangsbereich

In diesem Bereich müssen sich alle Personen bei Betreten des Bades die Hände desinfizieren bzw. waschen. Geeignete Desinfektionsspender sind vorgehalten. Hinweisschilder zu den Corona-Regeln sind installiert. Kassenspersonal ist durch eine Trennscheibe geschützt. Dem Personal obliegt die Überwachung der Hygiene- und Abstandsregelungen, die Kommunikation der Einlassregeln und die Hygiene der Einlass- und Auslassanlagen. Die Gastronomie im Eingangsbereich bleibt geschlossen.

Aufsichtsbereiche Becken- Umkleide- und Sanitärbereiche, Saunalandschaft

Die Aufsichtsbereiche können bei Maximallast an Besuchern mit unserem Personal abgedeckt werden. Das Dampfbad in der Saunalandschaft bleibt geschlossen. Aufgüsse durch das Personal finden nicht statt.

Massage

Mit einem Hygienekonzept für körpernahe Dienstleistungen sind Massagen zulässig.



Technik

Im Bereich der Technik ergeben sich im Pandemieszenario keine wesentlichen Besonderheiten.

Raumpflege

Alle Kontaktflächen werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem viruziden Mittel desinfiziert. Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräume werden mehrmals täglich gereinigt. Eine Grunddesinfektion findet täglich im Zeitraum zwischen 12 und 14 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag während des laufenden Betriebes sowie Montag bis Freitag außerhalb der Öffnungszeiten, statt.

Allgemein

Eine verantwortliche Person während der Öffnungszeiten ist bestellt und vor Ort. Zur Gästeinformation sind die Musterhinweisschilder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen in der Anlage großzügig installiert.



Saisonzeit

Eröffnung am Dienstag, 28. September 2021, 6 Uhr.

Letzter Öffnungstag voraussichtlich im Mai 2022 in Abhängigkeit der Inbetriebnahme des Badeparks.

Schul- und Vereinsschwimmen ist ab Montag, 27. September 2021 entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen gewährleistet. Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten obliegen den Nutzern.

Öffnungszeiten täglich

Öffnungszeiten - Hallenbad

Montag	geschlossen
Dienstag, Freitag	6 – 12 Uhr / 14 – 22 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	8 – 12 Uhr / 14 – 22 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	10 – 19 Uhr

Öffnungszeiten - Sauna

Montag	geschlossen
Dienstag, Freitag	8 – 22 Uhr gemischt
Mittwoch	8 – 22 Uhr Damen
Donnerstag	8 – 14 Uhr Damen 14 – 22 Uhr gemischt
Samstag, Sonntag, Feiertag	10 – 19 Uhr gemischt



Kassensystem

Um die Steuerung des Zutritts und die Organisation des Hallenbads zu erfüllen, ist ein onlinebasiertes Buchungssystem installiert worden.

Aus Gründen der Kundenzufriedenheit kann im Hallenbad im Bedarfsfall eine Eintrittskartenbuchung vorgenommen werden.

Die Tageskasse am Hallenbad ist geöffnet.

Durch das onlinebasierte Buchungssystem kann die Kontaktnachverfolgung sichergestellt und Warteschlangen sowie Ansammlungen an der Kasse können vermieden werden.



Tarifgestaltung

Die festgesetzten Eintrittstarife für das Hallenbad

Einzeleintritt	Erwachsene	3,00 EUR
	Jugendliche/Ermäßigte	1,50 EUR
Zehnerkarte	Erwachsene	26,00 EUR
	Jugendliche/Ermäßigte	13,00 EUR
Kinder unter 6 Jahren		frei

Ermäßigung auf den Eintrittspreis des Hallenbades erhalten Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 %) sowie Personen, die das freiwillige soziale Jahr leisten, gegen Vorlage eines gültigen Ausweises, soweit es sich bei diesen Personen um Erwachsene handelt. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Vermerk „B“ oder „aG“ haben freien Eintritt. Mindestalter der Begleitperson 18 Jahre.

Die festgesetzten Eintrittstarife für die Sauna

Einzeleintritt Erwachsene	14,00 EUR
Zehnerkarte	125,00 EUR

Kinder u. Jugendliche ab

4 – 14 Jahre am Familientag (Sonn- u. Feiertag) 7,00 EUR

Die Tarife wurden in den Sitzungen des Stadtrates, am 23.05.2013 für das Hallenbad und für die Sauna am 09.03.2021, beschlossen.